

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Borgmann und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4476 —**

Mord an dem libyschen Staatsbürger Denali

Der Bundesminister des Innern – P I 2/IS 3 – 626 014/113 – hat mit Schreiben vom 23. Dezember 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß
 - a) der libysche Staatschef Gaddafi seit 1980 regelmäßig und offiziell dazu aufruft, im Ausland lebende Regimekritiker zu liquidieren;
 - b) der libysche Staat bei der Bekämpfung der im Ausland lebenden Regimekritiker vor kriminellen und terroristischen Mitteln nicht zurückschreckt.
Geht die Bundesregierung hierbei davon aus, daß der libysche Staat bei der Bekämpfung der im Ausland lebenden demokratischen Oppositionellen bestimmte verbrecherische Mittel und Methoden nicht anwendet, und wenn ja, aufgrund welcher konkreten Tatsachen;
 - c) seit 1980 ca. 20 im westeuropäischen Ausland lebende Regimekritiker durch libysche Mordkommandos gemäß den Aufrufen Ghaddafis ermordet wurden;
 - d) auch im Bundesgebiet seit 1980 mehrere Verbrechen gegen Regimekritiker Gaddafis von libyscher Seite vorgenommen wurden und daß dabei auch teilweise die libysche Botschaft direkt und wiederholt beteiligt war (Ermordung Omran Meh-davi, Folterung Shaladi und El Chariani, Gefangennahme Denali am 26. November 1982, Ermordung Denalis)?

Der Bundesregierung sind wiederholte Äußerungen des libyschen Revolutionsführers Gaddafi bekannt, in denen er zur Verfolgung libyscher Oppositioneller im Ausland aufruft.

Entsprechende Verfolgungen bis hin zur Ermordung von Regimegegnern sind der Bundesregierung bekannt.

Die Sicherheitsbehörden haben seit 1980 23 Morde an libyschen Staatsangehörigen in Westeuropa registriert. Der Bundesregierung sind die in Frage 1 d) genannten Straftaten bekannt, ihr liegt auch eine gerichtliche Entscheidung vor, in der der Verdacht einer Beteiligung von Mitgliedern des Volksbüros der sozialistischen Libyschen Arabischen Volks-Jamahiria an gewissen Straftaten bejaht wird.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung (die im übrigen auch vom Innenausschuß des Deutschen Bundestages geäußert wurde), daß der libysche Staat sich im Falle Denali der Mordbeihilfe schuldig gemacht hat bzw. sich daran beteiligt hat?

Bereits in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 19. April 1985 wurde von der Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß gewisse Verdachtsmomente für eine Mitwirkung libyscher Stellen sprechen. Der Ausgang des noch nicht rechtskräftigen Strafverfahrens muß abgewartet werden.

3. Wie viele libysche Regimekritiker im Bundesgebiet sind nach Auffassung der Bundesregierung in Lebensgefahr?

Eine potentielle Bedrohung kann für alle erkennbar regimekritischen und rückkehrunwilligen Libyer nicht ausgeschlossen werden. Eine präzise Zahl kann insofern nicht genannt werden.

4. Aufgrund welcher konkreter Tatsachen ging die Bundesregierung 1983 davon aus, für libysche Oppositionelle im Bundesgebiet (einschließlich des jetzt ermordeten Denali) habe es ja zum damaligen Zeitpunkt keine Bedrohung oder Lebensgefahr gegeben?

Eine potentielle Bedrohung libyscher Oppositioneller hat seit längerer Zeit bestanden. In vielen Kontakten mit der libyschen Seite hat die Bundesregierung aber nachhaltig vor für die deutsch-libyschen Beziehungen abträglichen Folgen von Gewaltanwendungen auf deutschem Boden gewarnt.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder veranlaßt bzw. sind beabsichtigt, um im Bundesgebiet lebende libysche Regimekritiker zu schützen?

Alle Gefährdungserkenntnisse werden von den Sicherheitsbehörden bundesweit, insbesondere an die örtlich zuständigen Dienststellen übermittelt, so daß von dort geeignete und der konkreten Gefährdungssituation angepaßte Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

6. Ist der Bundesregierung die Meldung des Westdeutschen Rundfunks vom 6. April 1985, 19.00 Uhr bekannt, der zufolge Tarhoni 1980 bereits im Zusammenhang mit dem Mord an dem libyschen Oppositionellen Omran Mehdawi aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen bzw. abgeschoben worden ist?

Stimmt diese Meldung mit den Tatsachen überein?

Wenn ja, warum wurde Tarhoni dann überhaupt ein Einreisevisum in die Bundesrepublik Deutschland erteilt?

Dem Bundeskriminalamt liegen keine Erkenntnisse über einen Aufenthalt, die Ausweisung bzw. Abschiebung Tarhonis im Jahre 1980 vor. Im Mordfall Mehdawi ergaben sich keine Hinweise auf Tarhoni.

7. Warum haben die Sicherheitsbehörden keine ernsthaften Nachforschungen (wenn ja, welche konkreten) darüber angestellt, ob Tarhoni tatsächlich in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und wo er sich aufhalte?

War das Bundeskriminalamt vom Frankfurter Flughafen über die Einreise Tarhonis informiert? Wenn ja, wann und was war der Anlaß für die Information des Bundeskriminalamts durch die beim Frankfurter Flughafen ansässigen Grenzschutzbehörden? Hat das Bundeskriminalamt Nachfrage bei der deutschen Botschaft in Tripolis wegen der Einreise Tarhonis gehalten?

Die Sicherheitsbehörden des Bundes haben unverzüglich alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um Aufschluß über die Identität und den Aufenthalt Tarhonis zu erlangen. Im einzelnen wurde hierüber von der Bundesregierung in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 19. April 1985 detailliert berichtet.

8. Auf welche Informationsquellen stützt sich das Telex des Bundeskriminalamts vom 1. Februar 1985 an alle Polizeibehörden, insbesondere hinsichtlich der dort genannten „gleichwertigen“ Informationen, denen zufolge Tarhoni beabsichtigte, in Libyen zu bleiben?

Da es sich bei dieser Frage um den Inhalt vertraulicher Informationen handelt, kann auf diesem Wege eine Stellungnahme nicht erfolgen.

9. Warum wurde das Opfer des Mordanschlags, Gebril el Denali, und auch die anderen gefährdeten libyschen Oppositionellen nicht vor Tarhoni gewarnt, zumal ein Foto Tarhonis dem Verfassungsschutz vorgelegen hat und auch der deutschen Botschaft in Tripolis vorlag bzw. vorgelegen haben muß?

Die Sicherheitsbehörden haben alle ihnen in diesem Zusammenhang vorliegenden Informationen an die für den Schutz Denalis und der anderen hier bekannten libyschen Oppositionellen zuständigen Dienststellen weitergeleitet. Auch hierüber wurde in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 19. April 1985 ausführlich berichtet.

10. Aus welchem Grunde verzichtete die Bundesrepublik Deutschland auf die Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gegen den Mörder Beshir Elmeda und entließ ihn nach dreijähriger Haft?
11. Aus welchem Grunde verzichtete die Staatsanwaltschaft auf die Durchführung des Strafverfahrens gegen die Folterer Yahia und Zaidi bzw. warum wurde der begonnene Prozeß wegen der diesen Angeklagten vorgeworfenen Verbrechen abgebrochen?

Die Strafprozeßordnung sieht die Möglichkeit vor, das Verfahren bei bereits erhobener öffentlicher Klage einzustellen bzw. von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abzusehen, wenn der Angeklagte bzw. der Verurteilte aus dem Geltungsbereich der Strafprozeßordnung ausgewiesen wird (§ 154 b Abs. 4, Satz 1, § 456 a Abs. 1 StPO). Von diesen gesetzlichen Möglichkeiten ist in den angesprochenen Fällen Gebrauch gemacht worden. Ausschlaggebend hierfür waren humanitäre Erwägungen.

12. Aus welchen Gründen unternahmen die bundesdeutschen Behörden nichts, nachdem sie 1984 ausreichende Hinweise über den Aufenthaltsort des Folterers Zaidi in Wien und den von Interpol gesuchten mutmaßlichen Mörder Embiya in Bonn erhalten und deren Festnahme hätten einleiten bzw. veranlassen können?

Die österreichischen Stellen wurden über die hier vorliegenden Erkenntnisse informiert. Ein Haftbefehl lag nicht vor. Über einen Embiya liegen dem Bundeskriminalamt keine Erkenntnisse vor.

13. Gab es Hinweise deutscher Sicherheitsbehörden, unter anderem aus Bielefeld, dazu, daß Musbah Eter sich mit Mordabsichten im Bundesgebiet aufhielt, und wenn ja, aus welchen Gründen kam es nicht zur Festnahme des Betreffenden?

Aufgrund eines Hinweises legte der Generalbundesanwalt gegen Musbah Eter einen Beobachtungsvorgang an. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde später wegen Fehlens zureichender Anhaltspunkte abgesehen.

14. Wie ernst nimmt die Bundesregierung die Drohung des libyschen Botschafters Imberesch, wonach die Verbreitung von angeblichen Falschmeldungen in der deutschen Presse über Libyen und die Durchführung einer Propagandakampagne nicht nur die guten und die besonderen Beziehungen zur Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigen würden, sondern auch unweigerlich Hunderte von deutschen Familien in Libyen bedrohen würde (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. Mai 1984, Süddeutsche Zeitung vom 11. Mai 1984)?

Der Leiter des libyschen Volksbüros in Bonn hat der Bundesregierung in diesem Jahr nachdrücklich und wiederholt versichert, daß seine Regierung an ungestörten guten Beziehungen zu uns interessiert sei. Von einer potentiellen Gefährdung deutscher Staatsangehöriger in Libyen aufgrund von falschen Meldungen in der deutschen Presse war dabei keine Rede.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, daß Libyen bereits in der Aufnahme von Regimekritikern im Bundesgebiet einen „aggressiven Akt gegen das libysche Volk“ sieht, im übrigen auch in der Duldung friedlicher, demokratischer politischer Meinungsäußerungen von Regimegegnern, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Libyen sieht in dem Aufenthalt libyscher Oppositioneller in der Bundesrepublik Deutschland eine Belastung der Beziehungen und verlangt ihre Ausweisung bzw. Auslieferung. Die Bundesregierung lehnt dieses Verlangen ab und hat die libysche Seite wiederholt darauf hingewiesen, daß weder von Bundes- noch von Landesbehörden Maßnahmen zu erwarten sind, die nicht im Einklang mit unserer Rechtsordnung stehen.

16. Auf welche Weise haben wann die libyschen Behörden bei welchen Bundes- oder Länderbehörden ein Interesse bekundet oder darauf gedrungen, die im Bundesgebiet lebenden Regimekritiker überstellt zu erhalten bzw. ihrerhaft zu werden (in welcher Form auch immer, sei es durch Ausweisung und Abschiebung, Auslieferung usw.)?

Haben – wenn ja, seit wann – die libyschen Behörden gegenüber deutschen staatlichen Stellen ein Interesse daran geltend gemacht, daß

- die libyschen Regimekritiker ihre gegen Libyen gerichteten Meinungsäußerungen unterbinden sollen,
- die Behörden des Bundes und der Länder gegen die libyschen Regimekritiker und Asylberechtigten strafrechtliche Maßnahmen einleiten sollen?

Im Juni 1984 wurde die libysche Seite beim Auswärtigen Amt, beim Bundesminister des Innern, beim Generalbundesanwalt sowie beim Bundeskriminalamt unter Vorlage von Dokumenten vorstellig. Danach sollten in der Bundesrepublik Deutschland lebende libysche Oppositionelle bestimmte Straftaten ausgeführt bzw. geplant haben. Auch insoweit wurde die libysche Seite entsprechend den Ausführungen zu Frage 15 (2. Satz) beschieden.

17. a) Trifft es zu, daß zur Zeit und in der Vergangenheit gegen libysche Regimekritiker einschließlich des ermordeten Denali Ermittlungsverfahren geführt werden oder wurden, und welches sind oder waren die Verdächtigungen?
- b) Hielt die Staatsanwaltschaft im Falle von Gebril el Denali die Vorwürfe für berechtigt?
- c) Im Falle der Bejahung der Frage zu a), trifft es zu, daß Strafverfahren auf libyschen Zeugenaussagen bzw. auf Angaben von Mitarbeitern der libyschen Botschaft beruhen?
- d) War die libysche Botschaft an der Einleitung von Ermittlungsverfahren und dem Zustandekommen von belastenden Aussagen gegen Regimekritiker beteiligt? Wandten sich die Belastungszeugen von sich aus an deutsche Behörden (wenn nein, aus welchem Grunde nicht)?
- e) Trifft es zu, daß der Beschuldigte Denali hinsichtlich der ihn belastenden libyschen Zeugen schon vor Bekanntgabe der belastenden Angaben den deutschen Polizeibehörden erklärt

hat, die betreffenden Belastungszeugen seien nach seiner – Denalis – Auffassung Mitarbeiter des libyschen Geheimdienstes, von denen er sich bedroht sah, und hat er die Polizeibehörde in Bonn davon in Kenntnis gesetzt?

- f) Soweit die belastenden Vorwürfe gegen Regimekritiker auf libyschen Zeugenaussagen beruhen, trifft es zu, daß die Belastungszeugen ganz oder zum Teil in libyschen Gefängnissen als Regimegegner Gaddafis einsitzen oder eingesessen haben? Sind die Belastungszeugen oder deren Familienangehörige ihrerseits Pressionen von Seiten des libyschen Staates ausgesetzt worden, oder kann dies ausgeschlossen werden?
- g) Wodurch soll in diesen Fällen ausgeschlossen werden, daß Verdächtigungen ihrerseits von politischen Verfolgungsinteressen Libyens geleitet sind und gezielte Falschanschuldigungen als einem Mittel politischer Verfolgung darstellen und daß die Ermittlungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland für politische Interessen des libyschen Staates mißbraucht werden?

Nach der Strafprozeßordnung hat die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Weg von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erlangt. Hierbei ist es unbeachtlich, ob Hinweise oder Anzeigen von deutschen oder ausländischen Bürgern oder Stellen herühren.

Im Rahmen ihrer Ermittlungen erhebt die Staatsanwaltschaft dabei sowohl die zur Belastung, als auch die zur Entlastung dienenden Umstände. Im Falle einer Anklageerhebung überprüft im Rahmen der Hauptverhandlung ein unabhängiges Gericht – das zur Erforschung der Wahrheit verpflichtet ist und die Beweisaufnahme nach seiner freien Überzeugung zu würdigen hat – den Sachverhalt. Ein Mißbrauch der deutschen Ermittlungsbehörden zu sachfremden Zwecken kann daher ausgeschlossen werden.

Soweit in der Vergangenheit oder in der Gegenwart Ermittlungsverfahren gegen libysche Bürger geführt wurden oder werden, verbietet es der Schutz des Persönlichkeitsrechts, Einzelheiten aus Ermittlungsverfahren, die nicht zur Anklageerhebung und zur Durchführung einer Hauptverhandlung geführt haben, in der Öffentlichkeit zu erörtern.

18. Wie erklärt es sich, daß in derartigen Fällen die betroffenen asylberechtigten Libyer von Seiten deutscher Ermittlungsbehörden bislang keine Einsicht in die sie betreffenden Ermittlungsakten erhalten haben, andererseits aber das Bundeskriminalamt offensichtlich die libyschen Behörden laufend über den Stand des Verfahrens unterrichteten und verlässlichen Informationen zufolge sogar über die Adresse des in Lebensgefahr sich befindlichen Oppositionellen Shaladi unterrichtet wurden?

Gemäß Nr. 185 Abs. 4 RiStBV wird bevollmächtigten Rechtsanwälten Akteneinsicht gewährt. Das Bundeskriminalamt hat die libysche Seite nicht laufend über den Stand von Ermittlungsverfahren unterrichtet, sondern nur pauschal mitgeteilt, daß Ermittlungsverfahren anhängig seien. Das Bundeskriminalamt hat in keinem Fall die Anschrift von libyschen Oppositionellen an libysche Behörden weitergegeben.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß diese Ermittlungsverfahren gegen im Bundesgebiet lebende Regimekritiker ein weiteres Zugeständnis an den libyschen Staat und weitere rechtsstaatliche Opfer beinhalten und daß die Justizbehörden sich ein weiteres Mal „erpreßbar gezeigt haben...“, wie es das Amtsgericht Bonn bereits im Jahre 1983 entschied, bzw. sich mißbrauchen lassen?

Nein.

20. Die Sicherheitsbehörden verschiedener bundesdeutscher Städte hatten Kenntnis darüber, daß eine Zusage von libyscher Seite bis Ende 1984 bestanden hat, wonach im Bundesgebiet keine Gewalttätigkeiten gegen Regimekritiker von seiten des libyschen Staates und dessen Ausführungsorganen vorgenommen werden. An welche bundesdeutschen Konzessionen oder welche sonstigen Bedingungen war die Zusage der libyschen Seite geknüpft, und warum galt diese Zusage nicht mehr im Jahre 1985? Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf den libyschen Staat dahn gehend einzuwirken, daß auch ab Anfang 1985 und in Zukunft keine Gewalttätigkeiten von libyscher Seite gegen Regimekritiker geschehen?

Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

21. Trifft es zu – wie Zeitungsmeldungen berichten –, daß libysche Kriminalbeamte beim Bundeskriminalamt ausgebildet werden? Ist – wenn ja – beabsichtigt, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, und wenn ja, warum?

Nein. Die Ausbildung von zehn libyschen Kriminalbeamten beim Bundeskriminalamt wurde am 28. Juni 1985 beendet und ein weiterer – ursprünglich vorgesehener – Ausbildungsabschnitt nicht mehr durchgeführt.

